



**Kriterienkatalog für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen
durch die Ingenieurkammer-Bau NRW**

(Stand: 30.07.2008)

Das beiliegende Formular enthält die wesentlichen für die Bearbeitung notwendigen Angaben. Die Verwendung erleichtert dem Antragsteller die Bearbeitung.

1. Themen

Die anerkennungsfähigen Themen sind dem Anhang zur Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW (FuWO) zu entnehmen.

2. Angaben des Fortbildungsträgers

- Der Träger stellt kurz seine Aufgabe, Erfahrung und Qualifizierung in Fortbildungsangelegenheiten dar; unterliegt der Träger einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Aufsicht, so ist die aufsichtsführende Institution mit anzugeben.
- Jede einzelne Veranstaltung ist inhaltlich und organisatorisch nachvollziehbar und getrennt zu beschreiben; die zu vermittelnden Inhalte sind kurz und plausibel anzugeben, ggf. können auch Veranstaltungsflyer o. ä. beigefügt werden. Sollen mehrere Veranstaltungen anerkannt werden, bietet sich eine gleichzeitige Antragstellung an.
- Angabe der von der Weiterbildung betroffenen Berufsgruppen gem. FuWO; siehe dazu Antragsformular unter „Anerkennung angestrebt für“. Anhand des Themenkatalogs ist begründet darzulegen, für welche der dort genannten Berufsgruppen und/oder Qualifikationen die beantragte Veranstaltung vorgesehen ist.
- Treten verschiedene Referenten auf, wird regelmäßig ein Verantwortlicher (Leiter/Moderator) festgelegt; dieser ist namentlich zu benennen.
- Darlegung der fachlichen und didaktischen Qualifikation des/der Referenten/in z.B. durch beruflichen Werdegang, Referenzen, öffentlich-rechtliche oder sonstige relevante Qualifikationen/Anerkennungen, bereits durchgeführte Veranstaltungen, Veröffentlichungen u. ä.. Es soll plausibel nachvollziehbar sein, warum der geplante Referent für die beantragte Fortbildung geeignet ist.

3. Ablauf der Antragstellung

- Anträge auf Anerkennung sollen frühzeitig, nach Möglichkeit ca. 6 Wochen vor der Veranstaltung vorliegen.
- Die Fortbildungsträger erhalten im Falle der Anerkennung innerhalb von 15 Arbeitstagen eine Mitteilung der IK-Bau NRW mit einer Registriernummer und allen weiteren relevanten Angaben.



- Den Teilnehmern/innen ist seitens des Fortbildungsträgers eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen, auf der neben den üblichen Angaben wie Veranstaltungsträger, Thema und Zeitpunkt der Veranstaltung, der Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin aufzuführen ist. Zusätzlich sollte ein Hinweis auf die Registriernummer unter Bezugnahme auf die IK-Bau NRW enthalten sein.
- Teilnahmebescheinigungen sind erst zum Ende der Veranstaltung auszuhändigen; bei mehrtägigen Veranstaltungen, an denen ein Teilnehmer nicht vollständig anwesend ist, dürfen maximal nur die Zeitstunden aufgeführt werden, an denen der Teilnehmer nachweislich anwesend war (z.B. durch Anwesenheitsliste).

4. Grundsätzliche Regelungen

- Eine pauschale Anerkennung von Fortbildungsträgern und Bildungsprogrammen ist nicht vorgesehen.
- Sich wiederholende Veranstaltungen mit gleichem Inhalt müssen jeweils erneut beantragt und anerkannt werden. Dabei ist es möglich, auf bereits bei der Kammer vorliegende Unterlagen zu verweisen; näheres ist ggf. mit der Kammer abzustimmen (Folgeantrag).
- Da mit der Umsetzung der Fort- und Weiterbildungsordnung ein Qualitätsmerkmal verbunden ist, kann es in bestimmten Fällen vorkommen, dass die IK-Bau NRW dem Antrag eines Trägers nur teilweise oder gar nicht folgen kann. Regelmäßig wird dies dann der Fall sein, wenn
 - Veranstaltungen sich einer objektiven Qualitätskontrolle entziehen. Davon betroffen sind z.B. Veranstaltungen, die für die Fachöffentlichkeit nicht zugänglich sind und auch nicht entsprechend beworben werden,
 - die vermittelten inhaltlichen Themen von allgemeiner Natur sind und daher von einer Fortbildung für Ingenieure und Ingenieurinnen nicht ausgegangen werden kann. Dies ist z.B. bei Softwareschulungen zu Word, Excel, Access, PowerPoint der Fall,
 - Veranstaltungen von oder durch Produktanbieter durchgeführt werden, die vorrangig produktwerbenden Charakter haben. In der Praxis kommt es vor, dass Teile einer Veranstaltung anerkennungsfähig sind, wenn der Produktanbieter z.B. einen unabhängigen Referenten zu dessen Fachgebiet vortragen lässt,
 - Veranstaltungen sich an einen gemischten, inhomogenen Zuhörerkreis richten, also an Ingenieure und andere Personen, die über keine vergleichbare technisch-naturwissenschaftliche Qualifikation verfügen. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine im Sinne der Fort- und Weiterbildungsordnung erforderlichen technisch-naturwissenschaftlichen / geistig-schöpferischen Seminarinhalte vermittelt werden,

- zu der beantragten Veranstaltung nicht die Erklärung abgegeben wird, dass die Seminarunterlagen auf Anforderung der Kammer zur Verfügung gestellt werden oder eine Anwesenheitsliste nicht geführt wird.

Für Rückfragen und ergänzende Informationen wenden Sie sich bitte an:

Monika Klee, Tel.: 0211 / 130 67-125, eMail: klee@ikbaunrw.de.

Unser Ziel ist es, Ihre Anträge zügig und mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten; Sie können uns durch eine sorgfältige Vorbereitung dabei unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen